

SONDERNEWSLETTER

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Ziele der EU-CSR-Richtlinie

Gesetzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Handlungsempfehlungen für die Praxis

Prüfung durch den Aufsichtsrat

Unterstützung durch den Wirtschaftsprüfer



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz werden europarechtliche Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen vor allem im Handelsgesetzbuch umgesetzt.

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wurde vom Bundestag am 9. März 2017 beschlossen und tritt nach Billigung durch den Bundesrat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Von den ergänzenden Berichterstattungspflichten sind unter bestimmten Voraussetzungen kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Banken und Versicherungen betroffen. Auch auf Konzernebene muss künftig, über die bisherige Konzernlageberichterstattung hinaus, über nichtfinanzieller und die Diversität betreffende Informationen berichtet werden.

Es besteht also akuter Handlungsbedarf! In Deutschland sind nach erster Schätzung 548 Unternehmen unmittelbar hiervon betroffen.

Berichterstattungspflichten obliegen unmittelbar gesetzlich verpflichteten Unternehmen. Eine Ausstrahlungswirkung gibt es möglicherweise auf viele Lieferanten und Subunternehmer sowie auf Wettbewerber.

Eine verlässliche Berichterstattung setzt interne Prozesse und Kontrollsysteme voraus. Die gesetzliche Pflicht einer inhaltlichen Prüfung der Berichterstattung obliegt dem Aufsichtsrat. Es besteht keine korrespondierende externe Prüfungspflicht der Berichtsinhalte.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen und vertrauenswürdigen Berichterstattung, stehen wir Ihnen mit einem umfassenden Spektrum an beratenden und prüferischen Leistungen gerne zur Seite.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihre BDO

INHALT

1. CSR - ein kurzer Überblick
2. Pflichten nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
3. Handlungsempfehlungen für die Praxis
4. Vielfältige Unterstützung bei der Vorbereitung der Berichterstattung
5. Prüfungsleistungen bezgl. der inhaltlichen Berichterstattung

AUTORIN

WPIn Yvonne Meyer
yvonne.meyer@bdo.de

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Prüfung (ZAP)
zap@bdo.de

REDAKTION

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 4030293 - 500
Zentralabteilung Prüfung (ZAP)

Zu Details der Berichtspflichten nach dem Entwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes verweisen wir auf den **BDO Sondernewsletter: „CSR-Richtlinie“** vom 1. Dezember 2015 von Dr. Norbert Lüdenbach und Dr. Jens Freiberg [Link] sowie auf den **Beitrag zum Regierungsentwurf¹ (RegE) des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** von Nils Borchering im Newsletter RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG 1/2017, S. 10 f. [Link].

Dieser Sondernewsletter beruht auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 8. März 2017². Die Billigung durch den Bundesrat ist in der Sitzung am 31. März 2017 zu erwarten.

In diesem Sondernewsletter wird auf die Berichterstattungspflichten für Einzelunternehmen fokussiert. Für Konzerne gelten die Regelungen entsprechend (§§ 315b Abs. 2 und 3, 315c HGB-E). Soweit erforderlich werden ergänzende Hinweise zur Konzernberichterstattung gegeben.

1. CSR - EIN KURZER ÜBERBLICK

1.1 Was steckt hinter „CSR“?

Der Begriff der „Corporate Social Responsibility“ (CSR) wird vom europäischen Gesetzgeber als **Oberbegriff** für die vielschichtigen Aspekte der sozialen Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft verstanden³.

Beispiele für konkrete **CSR-Handlungsfelder** sind:

- Faire Geschäftspraktiken,
- sparsamer Einsatz von natürlichen Ressourcen,
- Schutz von Klima und Umwelt,
- mitarbeiterorientierte Personalpolitik
- Zusammenstellung von Teams nach vielfältigen Erfahrungen und Sichtweisen,
- Engagement vor Ort und Verantwortung auch in der Lieferkette.

Die Konzepte zu den Handlungsfeldern leiten sich branchenspezifisch und unternehmensindividuell aus der jeweiligen **Geschäftstätigkeit** des Unternehmens ab. Beispielsweise kann bei energieintensiven Unternehmen eine Steigerung der Energieeffizienz von hervorgehobener Bedeutung sein. In der Textilindustrie ist die Einhaltung von gewissen Mindeststandards in der Lieferkette von besonderem, auch öffentlichem Interesse. Die CSR-Richtlinie lässt daher ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich der Angaben nichtfinanzieller Informationen zu.

Allen Unternehmen gemeinsam ist: Viele CSR-Handlungsfelder sind entscheidend für den dauerhaften unternehmerischen Erfolg!

Konzepte für einzelne CSR-Handlungsfelder umfassen Ziele, Strategien und Maßnahmen und können i. d. R. nur durch eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit im Unternehmen gestaltet werden. Zur Erfüllung der CSR-Berichtspflichten sind strukturierte Berichterstattungsprozesse und interne Kontrollsysteme erforderlich.

Wir können Sie bei Bedarf mit unserem gesamten Leistungsspektrum bei jedem Mosaikstein beratend oder prüfend unterstützen. Von der Konzeptionierung, bis zur Implementierung und Optimierung der Berichterstattungsprozesse und internen Kontrollsysteme, Verlässlichkeit der Berichtsinhalte bis zur Ordnungsmäßigkeit der nichtfinanziellen Erklärung insgesamt.

Wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartner oder treten Sie in direkten Kontakt mit unseren Spezialisten. Eine Übersicht unserer interdisziplinären Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite.

1.2 Ziele der Richtlinie 2014/95/EU

Unmittelbares Ziel der CSR-Richtlinie ist, einen hinreichenden Grad an **Transparenz und Vergleichbarkeit** bezüglich des Engagements von Unternehmen in bestimmten CSR-Handlungsfeldern zu gewährleisten. Durch die CSR-Richtlinie wird ein Mindeststandard für die Berichterstattung über Angaben zu wesentlichen sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten gesetzt. Dazu umfasst die neue Berichtspflicht ergänzende Angaben zu Diversitätskonzepten im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes / der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Die Vorgaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung soll mittelbar auch das **Handeln der Unternehmen** gezielt beeinflussen. Durch die damit einhergehende erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit soll ein Anreiz geschaffen werden, nichtfinanziellen Belangen und damit verbundenen Risiken und Chancen, Konzepten und Prozessen ein stärkeres Gewicht in der Unternehmensführung beizumessen.

1.3 Sanktionen

Für Verstöße gegen die neuen Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen gelten künftig **vergleichbare Sanktionen** wie bei Verstößen gegen die inhaltlichen Vorschriften zur Aufstellung von Abschlüssen und Lageberichten sowie gegen die Vorschriften zu deren Bekanntmachung.

¹ BT-Drs 18_9982 vom 17.10.2016.

² BT-Drs 18_11450 vom 8.03.2017 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/service/suche?suchbegriff=Drucksache+18%2F11450>).

³ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014, Erwägungsgrund 3.

2. INHALTE DER NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

Die betroffenen Unternehmen haben in ihrem Lagebericht eine sogenannte **nichtfinanzielle Erklärung** aufzunehmen (§ 289b Abs. 1 HGB-E; zu den Berichtsformen s. Abschn. 4.2). Zu den die Diversität betreffenden Informationen in der **Erklärung zur Unternehmensführung** siehe Abschn. 5.

Die **nichtfinanzielle Erklärung** hat sich mindestens auf die folgenden Aspekte der sozialen Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beziehen (§ 289c Abs. 2 HGB-E):

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Achtung der Menschenrechte und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Es gilt der Grundsatz der Wesentlichkeit. „**Wesentlich**“ bedeutet hier, dass die jeweilige Angabe von Bedeutung sein muss (§ 289c Abs. 3 HGB-E) sowohl

- für das Verständnis von **Lage und Entwicklung** des Unternehmens als auch
- für das Verständnis der **Auswirkungen der Geschäftstätigkeit** auf nichtfinanzielle Belange.

Eine höhere Wesentlichkeitsschwelle besteht für die Angaben zu Risiken (s.u.).

Basierend auf der **Darstellung des Geschäftsmodells** des Unternehmens, umfassen die Mindestangaben zu diesen Aspekten (§ 289c Abs. 1 bis 3 HGB-E):

- **Konzepte** für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch das Unternehmen, einschl. angewandter Due-Diligence-Prozesse.
Konkret verlangt werden dabei Ausführungen,
 - welche **Ziele** sich das Unternehmen in Bezug auf einen nichtfinanziellen Aspekt setzt,
 - welche **Maßnahmen** es dazu
 - in welchem **Zeitraum** zu treffen beabsichtigt und
 - welche **Ergebnisse** die verfolgten Konzepte im Zeitablauf aufweisen.
- **Risiken**, die aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit heraus sowie lieferkettenbezogen „**sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen**“ auf die genannten Themen haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen,

- „bedeutsamste“ **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**
- und sofern es für das Verständnis des Lesers erforderlich ist, erläuternde Hinweise auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Das Unternehmen hat über bereits bestehende **Konzepte** bezogen auf die einzelnen Handlungsfelder zu berichten. Hat das Unternehmen (noch) kein Konzept, ist dies ganz im Sinne des Prinzips, erfüllen der Anforderungen (comply) oder erklären der Abweichung (explain) auch „*klar und begründet*“ zu erläutern (§ 289c Abs. 4 HGB-E).

Es sind nicht nur die unternehmerischen Risiken (§ 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB-E) aus der **eigenen Geschäftstätigkeit** darzustellen, sondern auch Risiken, die sich aus den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren hergestellten Produkten oder angebotenen Dienstleistungen ergeben. Darüber hinaus sind auch Risiken zu berichten, die sich aus den **Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen** ergeben (z. B. Lieferanten).

In seltenen Ausnahmefällen ist es gestattet, in der nichtfinanziellen Erklärung auf die Angabe bestimmter nachteiliger Informationen zu verzichten (§ 289e HGB-E).

3. PFLICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG EINER NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

3.1 Verpflichtete Unternehmen

Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB sind bereits bisher nach § 289 Abs. 3 HGB verpflichtet, „bedeutsamste“ **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens im Lagebericht einzubeziehen. Dabei sind die Leistungsindikatoren anzugeben, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens herangezogen werden (DRS 20⁴.106).

DRS 20 nennt konkrete Beispiele für nichtfinanzielle Indikatoren für einzelne Aspekte und geht dabei über die beiden im HGB angeführten Aspekte Umwelt- und Arbeitnehmerbelange hinaus. So sind weitere **Aspekte nach DRS 20** Kundenbelange, Indikatoren zu Forschung und Entwicklung sowie für die gesellschaftliche Reputation (DRS 20.107). Das HGB und die Konkretisierung der Konzernlageberichterstattung durch DRS 20⁵ beinhaltet also jetzt bereits einige Angabepflichten, die auch durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz gefordert werden.

Künftig haben große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften ihre Berichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 3 HGB **um weitere** nichtfinanzielle Angaben zu erweitern, wenn sie alle folgenden Merkmale an den Abschlussstichtagen zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre erfüllen (§ 289b Abs. 1 HGB-E):

⁴ Deutscher Rechnungslegung Standard (DRS) 20: Konzernlagebericht (erstmalig verabschiedet am 4. Dezember 2012, geänderte Fassung vom 21. Juni 2016).

⁵ Der Entwurf eines in Bezug auf das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz überarbeiteten DRS 20 wird im Frühjahr 2017 erwartet.

- „Groß“ i. S. d. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB,
- kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB und
- im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung sind auch große Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet, ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Das Merkmal „groß“ ist in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB definiert. Zur Definition der Umsatzerlöse bei Banken und Versicherungen s. § 340n Abs. 3b HGB-E bzw. § 341n Abs. 3b HGB-E. Zur Befreiungsmöglichkeit für Tochterunternehmen s. Abschn. 3.4..

3.2 Verpflichtete Konzerne

Auch für Konzerne gilt bereits die Pflicht zur Berichterstattung über bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB; DRS 20.102 und 106).

Künftig ist auch auf Konzernebene zusätzlich eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben (§ 315b Abs. 1 HGB-E), wenn

- das Mutterunternehmen eine kapitalmarkt-orientiert Kapitalgesellschaft (bzw. eine Bank oder Versicherung) ist und
- für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:
 - sie erfüllen die in § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 HGB geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nicht und
 - bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

3.3 Erleichterungen für Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse

Mutterunternehmen sind nach § 315b Abs. 1 HGB-E zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet, wenn sie

- im Konzernabschluss die Schwellenwerte für Umsatz und Bilanzsumme gem. § 293 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 HGB überschreiten,
- im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter bei den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen beschäftigen und
- eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.v. § 264d HGB sind.

In § 315b Abs. 3 S. 2 HGB-E wird klargestellt, dass ein Mutterunternehmen, das sowohl nach § 289b HGB-E als auch nach § 315b HGB-E berichtspflichtig ist, seinen eigenen gesonderten nichtfinanziellen Bericht mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Konzernebene zusammenfassen kann.

3.4 Befreiungsmöglichkeit für Tochterunternehmen

Tochterunternehmen brauchen bei einer Konzernberichterstattung keine eigene nichtfinanzielle Erklärung in deren Lagebericht abgeben. Für Tochterunternehmen gelten die Befreiungsregelungen nach §§ 289b Abs. 2 bzw. 315b Abs. 2 HGB-E.

Voraussetzung für den Verzicht auf eine eigene Berichterstattung ist, dass der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens in **deutscher oder englischer** Sprache aufgestellt und veröffentlicht wird.

Im Hinblick auf die Befreiungsmöglichkeit besteht keine Einschränkung in Abhängigkeit des Sitzes des Mutterunternehmens. Nach dem Gesetzesentwurf (RegE) setzte die Befreiung noch ein übergeordnetes Mutterunternehmen mit Sitz in der EU oder EWR voraus. Diese Voraussetzung ist in der Gesetzesfassung entfallen, sodass auch von der Berichterstattung von Mutterunternehmen in Drittstaaten befreiende Wirkung ausgehen kann.

3.5 Ausstrahlungswirkung auf nicht gesetzlich verpflichtete Unternehmen

In der öffentlichen Diskussion über die Wahrnehmung verstärkter Verantwortung durch Unternehmen spielt die Lieferkette und die Kette von Subunternehmern eine zentrale Rolle.

Teilweise lassen sich Unternehmen bereits jetzt von Zulieferern die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. die Möglichkeit einer Compliance-Prüfung vertraglich zusichern. Teilweise werden auch Richtlinien zur Harmonisierung der Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen vertraglich vorgegeben. Dies betrifft sowohl nationale als auch internationale Zulieferer. Es ist zu erwarten, dass künftig noch mehr Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen nichtfinanzielle Informationen zur Verfügung stellen müssen, obwohl sie selbst nicht vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betroffen sind.

Eine weitere Ausstrahlungswirkung könnte sich über die Wettbewerbssituation einzelner Unternehmens ergeben. Sofern Wettbewerber aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nichtfinanzielle Informationen veröffentlichen, könnte dies eine Erwartungshaltung z.B. von Kunden gegenüber auch nicht berichtspflichtigen Unternehmen begründen.

Nicht selten bedeutet dies, dass sich auch nicht berichtspflichtige Unternehmen mit einer strukturierten Herangehensweise an die CSR-Berichterstattung auseinandersetzen sollten.

4. BERICHTERSTATTUNG , PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG DER NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

4.1 Anforderung an Berichterstattung

Die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen sind erweiterte Bestandteile des Lageberichts. Es sind die **Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung** zu beachten (DRS 20.12 ff., u. a. Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Wesentlichkeit).

Als Richtlinie für die Berichterstattung können europäische oder internationale **Rahmenwerke** genutzt werden (§ 289d HGB-E), eine Pflicht dazu besteht aber nicht. Zu den etablierten Rahmenwerken gehören beispielsweise die Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI G4) und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Art. 2 der CSR-Richtlinie sieht vor, dass die Europäische Kommission bis zum 6. Dezember 2016 unverbindliche **Leitlinien** zur Methode der Berichterstattung erarbeiten soll(te). Diese werden im Frühjahr 2017 erwartet.

In der Erklärung ist nach § 289d HGB-E anzugeben, ob das Unternehmen für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung:

- ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, **welches Rahmenwerk** genutzt wurde, andernfalls
- **warum kein Rahmenwerk** genutzt wurde.

Die Pflicht zu erläutern, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde, stellt eine Änderung der Beschlussfassung gegenüber dem Gesetzesentwurf (RegE) dar.

4.2 Berichtsformen

Der Gesetzgeber hat drei verschiedene Berichtsformen zugelassen:

- a) eine „Nichtfinanzielle Erklärung“ als eigener Abschnitt des Lageberichts (§ 289b Abs. 1 HGB-E),
- b) ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht (§ 289b Abs. 3 HGB-E),
- c) Integration der nichtfinanziellen Angaben an verschiedenen Stellen innerhalb des Lageberichts (d.h. ohne einen eigenen Abschnitt nach § 289b Abs. 1 S.3 HGB-E).

Um zu vermeiden, dass dieselben nichtfinanziellen Angaben mehrfach berichtet werden, können in der nichtfinanziellen Erklärung oder in dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht Querverweise auf

nichtfinanzielle Angaben im Lagebericht aufgenommen werden (§ 289b Abs. 1 S. 3 HGB-E).

In jedem Fall müssen die inhaltlichen Vorgaben der §§ 289c bis 289e HGB-E erfüllt werden.

4.3 Veröffentlichungsmöglichkeiten

Im Falle einer gesonderten nichtfinanziellen Berichterstattung gelten die **gleichen Offenlegungsfristen** wie für den Jahresabschluss und den Lagebericht (vier Monate nach dem Abschlussstichtag). Im Gesetzesentwurf war noch eine verlängerte Offenlegungsfrist von sechs Monaten vorgesehen.

Ein **gesonderter nichtfinanzieller Bericht** ist entweder

- zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger offenzulegen oder
- auf der Internetseite des Unternehmens (unter Bezugnahme darauf im Lagebericht) zu veröffentlichen.

Der Zugang zu der Internetseite ist für mindestens zehn Jahre zu gewährleisten.

4.4 Keine externe Prüfungspflicht der Berichterstattung nach § 289b HGB

Der Lagebericht ist Gegenstand der Abschlussprüfung, allerdings sind die Angaben nach § 289b HGB im Lagebericht **nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen** (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB). Demnach ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht enthalten ist oder ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht vorgelegt wurde. Zur Möglichkeit der freiwilligen Prüfung s. Abschn. 9.

Die Prüfung dieser Angaben beschränkt sich gemäß IDW EPS 350, Tz. 77, A75⁶ nur auf das Vorhandensein der Berichterstattung und schließt **keine inhaltliche Prüfung** der Angaben ein. Im Falle des Verweises auf die Internetseite hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob die Internetseite existiert, öffentlich zugänglich ist und dort die entsprechenden Angaben gemacht wurden.

Der Abschlussprüfer hat gemäß der IDW Prüfungsstandards IDW PS 202⁷, Tz. 7, 10a und IDW EPS 350 n.F., Tz. 77, die Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung als zusätzliche Informationen **kritisch zu lesen**. Werden hierbei wesentliche Unstimmigkeiten festgestellt, sind u.a. dem Aufsichtsrat diese Sachverhalte mitzuteilen.

Sofern die Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 289b HGB-E in einem gesonderten Bericht vorgesehen ist und dieser zum Ende der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, hat der Abschlussprüfer die **fristgerechte Vorlage zu prüfen**. Wird der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem

⁶ Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.) (Stand: 13.01.2016).

⁷ IDW Prüfungsstandards: Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden (IDW PS 202) (Stand: 09.09.2010).

Abschlussstichtag vorgelegt, ist der erteilte Bestätigungsvermerk **nachträglich einzuschränken** (§ 316 Abs. 3 S. 2 HGB).

4.5 Prüfungspflicht des Aufsichtsrats

Die Berichterstattung nach § 289b HGB unterliegt der Prüfungspflicht des **Aufsichtsrats** (§ 171 Abs. 1 Satz 1 und 4 AktG-E).

Der Aufsichtsrat hat künftig neben der in § 111 Abs. 2 S.3 AktG geregelten **Befugnis**, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss zu erteilen, auch das Recht, eine **freiwillige Prüfung** der nichtfinanziellen Angaben zu beauftragen. Diese Ergänzung stellt eine weitere Änderung der Beschlussfassung gegenüber dem Gesetzesentwurf (RegE) dar.

Im Falle einer freiwilligen externen Prüfung gilt eine **Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse** (§ 289b Abs. 4 und § 315b Abs. 4 HGB-E). Diese Regelung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Das zeitlich gestufte Inkrafttreten der Befugnis einen Prüfungsauftrag zu erteilen und der Veröffentlichungspflicht des Prüfungsergebnisses, stellt eine Änderung der Beschlussfassung gegenüber dem Gesetzesentwurf (RegE) dar.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich die freiwillige Beauftragung einer externen Prüfung einzelner Aufstellungsaspekte und nichtfinanzieller Informationen etabliert. Auch vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zumindest Teile der Berichterstattung nach § 289b HGB künftig ebenfalls einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung unterzogen werden (s. Abschn. 7 ff.).

5. ERWEITERUNG DER (KONZERN)ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in Unternehmen der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) wurde die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ausgeweitet. Es wurden Berichtspflichten im Hinblick auf die Besetzung von Aufsichtsrat, Geschäftsführung / Vorstand, und der beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung / des Vorstands sowie im Hinblick auf entsprechende Zielvorgaben und Zielerreichung aufgenommen.

Die Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie in nationales Recht wirkt sich hierzu ergänzend aus. Aus dem bisherigen § 289a HGB wurde § 289f HGB-E, aus § 315a HGB wird § 315e HGB-E.

Von der Pflicht zur Berichterstattung ergänzender Diversitätsangaben sind **börsennotierte Aktiengesellschaften** (AG, SE oder KGaA) betroffen, die **groß** i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB sind. Es sind also u. a. weder Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft von den ergänzenden Angaben betroffen. Eine Schwelle von 500 Arbeitnehmern wird nicht vorgegeben.

Große börsennotierte Aktiengesellschaften haben künftig auch zu veröffentlichen:

- eine **Beschreibung** des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie
- der **Ziele** dieses Diversitätskonzepts,
- der Art und Weise dessen **Umsetzung** und
- der im Geschäftsjahr erreichten **Ergebnisse**.

Hat das Unternehmen kein Konzept, ist auch dies zu erläutern („comply or explain“).

Im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung der Angaben nach § 289f Abs. 2 HGB-E und § 315d HGB-E ist die Prüfung darauf zu beschränken, **ob die Angaben gemacht wurden**⁸.

6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

6.1 Strukturierte Konzepte für CSR-Themen

Viele Unternehmen richten ihre Geschäftstätigkeit schon heute an Nachhaltigkeitsaspekten aus. Treiber hierfür sind neben langfristiger Kostenreduktion auch eine höhere Reputation bei Verbrauchern sowie eine bessere Einstufung der Bonität.

Die branchenspezifischen und unternehmensindividuellen Handlungsfelder leiten sich aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. des Konzerns ab. Die strukturierte Festlegung von Zielen, Strategien und Maßnahmen für die einzelnen Handlungsfelder sind Voraussetzung für die spätere Berichterstattung. Die Konzeption kann nur durch eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit im Unternehmen gestaltet werden.

⁸ Im Weiteren hier zu s. Entwurf des IDW Prüfungshinweises: Mögliche Auswirkungen der Angaben zur Frauenquote als Bestandteil der

Erklärung zur Unternehmensführung auf Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht (IDW PH 9.350.1) (Stand: 23.12.2016)

6.2 Identifikation wesentlicher Berichtsangaben

Als Hilfestellung für die Festlegung der bezogen auf die unternehmensindividuelle Situation erforderlichen **wesentlichen Angaben**, werden im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz konkrete Beispiele genannt. Eine weitere Hilfestellung bieten in diesem Zusammenhang international anerkannte Rahmenwerke.

Handlungsbedarf besteht dahingehend, wesentliche Angaben zu identifizieren. Dies mit dem Ziel, eine auf die Informationsbedürfnisse der Berichtsadressaten fokussierte Berichterstattung zu gewährleisten.

6.3 Identifikation nichtfinanzieller Risiken

Eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz setzt die Identifikation und insbesondere die Bewertung der Risiken auf die verschiedenen Aspekte voraus.

In der Praxis haben viele Unternehmen ein Risikomanagementsystem implementiert, das hierfür eine gute Ausgangsbasis bietet.

Der Prozess zur Identifikation nichtfinanzieller Risiken kann beispielsweise auf den Ergebnissen einer Wesentlichkeitsanalyse nach den Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI G4) aufbauen. Bei dieser Vorgehensweise werden sowohl die internen Sichtweisen als auch die Anforderungen der externen Stakeholder im Hinblick auf wesentliche nichtfinanzielle Aspekte einbezogen.

6.4 Bestandsaufnahme bisherige(r) Berichterstattung(en)

Aufbauend auf die Identifikation der zu berichtenden Angaben zu Konzepten, Risiken und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist in einem nächsten Schritt festzustellen, inwieweit hierzu bereits berichtet wurde.

Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB bzw. Konzerne müssen heute bereits über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren berichten, sofern diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens von Bedeutung sind (s. Abschn. 3.1).

Wichtig ist hier zu beachten, dass das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz teilweise bestehende Begriffe für ihre speziellen Zwecke eigenständig definiert (z. B. „wesentlich“) und neue Begriffe einführt (z. B. „Konzepte“ und „wesentliche Risiken“).

Darüber hinaus berichten Unternehmen intern und teilweise auch extern in gesonderten Publikationen über ihre CSR-Aktivitäten.

6.5 Orientierung an einem Rahmenwerk

Es wurde von einer gesetzgeberischen Festlegung der zu verwendenden externen Rahmenwerke abgesehen. Es besteht lediglich ein „Comply-or-Explain-Ansatz“

hinsichtlich der Verwendung von Rahmenwerken (s. Abschn. 4.1).

Allerdings sollte es nach Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz das Ziel bleiben, langfristig mehr Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu können Rahmenwerke eine wichtige Rolle übernehmen.

Es wird daher hier empfohlen, dass Unternehmen sich bewusst mit den möglichen Rahmenwerken auseinandersetzen. Die Entscheidung gegen die Verwendung eines Rahmenwerks ist intern nachvollziehbar zu dokumentieren und extern zu begründen.

6.6 Aufbau verlässlicher Berichterstattungsprozesse für nichtfinanzielle Informationen

Zielsetzung der Berichterstattungsprozesse sollte sein, dass die CSR-Angaben in gleicher Qualität und zur gleichen Zeit wie Angaben für die Lageberichterstattung zur Verfügung stehen.

Es gelten für die Berichtsprozesse für nichtfinanzielle Informationen die gleichen Herausforderungen wie für die Berichtsprozesse für Finanzinformationen. Die noch im Gesetzesentwurf vorgesehene Frist für die Veröffentlichung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag wurde auf vier Monate verkürzt.

Für eine fristgemäße und verlässliche Berichterstattung sind für nichtfinanzielle Informationen interne Berichtsprozesse und Kontrollsysteme zu implementieren.

6.7 Frühzeitiger „Readiness“-Check

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen ist im Rahmen des für Abschluss und Lagebericht geltenden Corporate Governance-Systems vom Aufsichtsrat zu billigen. Die gilt auch im Falle einer vom Lagebericht getrennten CSR-Berichterstattung.

In vielen Fällen wird es notwendig sein, im Unternehmen frühzeitig interne Kontrollprozesse auch im Hinblick auf die nichtfinanzielle Berichterstattung aufzubauen. Andernfalls kann die Verlässlichkeit der Berichtsinhalte zum Geschäftsjahresende nicht gewährleistet werden.

Zumindest in der Übergangsphase kann es für Unternehmen bzw. deren Aufsichtsratsmitglieder sinnvoll sein, frühzeitig eine externe Überprüfung der Berichtsprozesse und Kontrollsysteme zu beauftragen.

7. VIELFÄLTIGE UNTERSTÜTZUNG BEI DER VORBEREITUNG DER BERICHTERSTATTUNG

7.1 Beratung bzgl. Umsetzung der Berichterstattungsanforderungen

Die konkrete unternehmensindividuelle Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes wirft in der Praxis viele Fragen auf. Welche nichtfinanziellen Informationen erwarten Mitarbeitern, Kapitalgebern und andere Nutzer der CSR-Berichterstattung?

Eine Fokussierung auf tatsächlich wesentliche Aspekte gewährleistet die Relevanz, Glaubwürdigkeit und Adressatenorientierung der Berichterstattung. Offenheit und Klarheit in der Unternehmenskommunikation ist eine wichtige Voraussetzung, um das in Ihre Gesellschaft gesetzte Vertrauen zu bewahren und auszubauen.

Hier können wir bei Bedarf mit einer Beurteilung unterstützen, inwieweit die Wesentlichkeitsanalyse z. B. den Anforderungen der GRI-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (G4 Guidelines) entspricht.

Adressatenorientierung setzt in der Regel ein Konsultationsverfahren zwischen Stakeholdern und der Gesellschaft zu wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Themen voraus. Auch in diesem Prozess können wir bei Bedarf begleitend unterstützen. Im Fokus steht hier beispielsweise die adäquate Einbindung aller am Prozess zu beteiligenden Gruppen.

7.2 Qualifizierte Beratung zu Berichterstattungsprozessen und internen Kontrollprozessen (IKS)

Die CSR-Berichterstattung ist ein Bestandteil der „Corporate Governance“, d. h. Bestandteil der Strukturen und Prozesse zur guten und verantwortungsvollen Führung, Verwaltung und Überwachung von Unternehmen.

Grundlage für einen **strukturierten Berichterstattungsprozess** ist die Festlegung aller wesentlichen Prozessschritte, Anforderungen, Termine und Verantwortlichkeiten. Teilweise bedingt dies eine Harmonisierung von Berichterstattungsprozessen im Konzern bzw. in der Lieferkette.

Im Weiteren ist die **Sicherstellung der Datenqualität** von großer Bedeutung. Es hat in der Vergangenheit mehrere Beispielfälle gegeben, bei denen es zu einem gravierenden Reputationsschaden geführt hat, weil Aussagen zu Verhaltensweisen entlang der gesamten Produktionskette nachweislich nicht zutreffen (z. B. Kinderarbeit bei Zulieferern). Hier ist im Vorfeld zu evaluieren, welche Aussagen tatsächlich belastbar sind.

Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen, ist neben der Einrichtung von konzernweit effizienten Strukturen auch die Implementierung von internen Kontrollprozessen (IKS) ein nicht zu unterschätzendes Projekt.

Zudem ist neben strukturierten Berichterstattungsprozessen durch gezielte Kontrollen vorzubeugen, dass Meldungen an die Konzernzentrale geschönt werden. Ist beispielsweise ein wesentlicher Leistungsindikator die Unfallrate für Arbeitsunfälle mit Ausfalltagen, ist deren verlässliche Erhebung bspw. durch Richtlinien in Verbindung mit Stichprobenprüfungen der Dokumentation vor Ort sicherzustellen.

7.3 Quick Check zum Handlungsbedarf

Berichtet die Gesellschaft bereits über Nachhaltigkeitsaspekte, können wir bei Bedarf eine Gesamteinschätzung darüber abgeben, inwieweit

- Berichterstattung an die Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes anzupassen ist und
- Prozesse zur Datenerhebung und Berichterstattung verlässlich sind.

So erlangen Aufsteller frühzeitig Sicherheit für die spätere Berichterstattung und ggfs. Prüfung.

Wir ermitteln für Sie auch gerne Potenziale zur Optimierung der bestehenden Berichterstattungsprozesse. Denn nur wenn Berichtssysteme effektiv und mit Augenmaß in bestehende Geschäftsprozesse eingebunden werden, ist eine Kosteneffizienz gewährleistet.

7.4 (Projektbegleitende) Konzeptionsprüfung

Sie sind dabei, strukturierte Berichterstattungsprozesse zu gestalten und zu dokumentieren?

Sie sind als Aufsichtsrat interessiert, die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung sicherzustellen?

Oft ermöglicht ein Blick von außen eine verbesserte Integration von sozialen und umweltrelevanten Belangen in bestehende Berichts- und Überwachungssysteme. Wie begleiten Sie gerne durch Fragestellungen und regelmäßiges Feedback, ob der angedachte Weg zielführend ist.

7.5 Angemessenheitsprüfung des IKS zur CSR-Berichterstattung nach IDW EPS 982

Stehen die Konzeption und die Dokumentation des internen Kontrollsystems der CSR-Berichterstattung, führen wir bei Bedarf eine (ggfs. projektbegleitende) Angemessenheitsprüfung des IKS durch. Geprüft werden also nicht die Berichtsinhalte, sondern das implementierte System auf dessen Eignung hin.

Diese Prüfung erfolgt auf Basis des deutschen Prüfungsstandards zur Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung (IDW EPS 982). Mit diesem standardisierten Prüfungsvorgehen erhalten Sie eine belastbare Aussage zur Angemessenheit des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung.

7.6 Wirksamkeitsprüfung des IKS zur CSR-Berichterstattung nach IDW EPS 982

Das BilMoG (Bilanzmodernisierungsgesetz) verankerte gesetzlich die Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Wirksamkeitsüberwachung der Corporate Governance-Systeme (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG). Dies gilt auch für die CSR-Berichterstattung, deren Berichterstattungsprozesse aber oft nicht so ausgereift sind wie entsprechende Systeme und Prozesse der Finanzberichterstattung.

Das Ziel einer Wirksamkeitsprüfung des IKS zur CSR-Berichterstattung ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, ob „die Regelungen des internen Kontrollsystems in der Beschreibung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind und die dargestellten Regelungen in allen wesentlichen Belangen geeignet und implementiert bzw. geeignet und wirksam waren.“ (IDW EPS 982, Tz. 13).

Diese freiwillige Prüfung beseitigt Unsicherheiten über die Aufrechterhaltung von Systemen und Prozessen, soweit sie für die Erstellung der CSR-Berichterstattung von Bedeutung sind.

8. FREIWILLIGE PRÜFUNG EINZELNER ANGABEN NACH ISAE 3000 (REV.)

8.1 Vorteile einer externen Prüfung der Berichtsinhalte

Bei implementierten Berichterstattungsprozessen einschl. IKS Systeme empfiehlt es sich daher, einen weiteren prüferischen Fokus auf die konkreten Berichtsinhalte zu legen.

Ziel eines jeden Prüfungsauftrags ist, Vertrauen zwischen Auftraggebern und den Nutzern der Unternehmensberichterstattung zu stärken. Oft setzt eine anstehende Prüfung alleine den Anreiz zu einer Verbesserung der Datenqualität.

Auch eine Prüfung der Normenkonformität der nichtfinanziellen Erklärung (s. Abschn. 9) kann nur im Rahmen einer gesonderten Bestätigungsleistung erbracht werden.

8.2 Festlegung der zu prüfenden Sachverhalte

Aufgrund der in der EU-Richtlinie gewünschten und vom deutschen Gesetzgeber entsprechend umgesetzten Flexibilität hinsichtlich der Berichterstattung, fehlt es im Gegensatz zur Prüfung von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen bei nichtfinanziellen Informationen an verbindlichen Beurteilungskriterien für die Ordnungsmäßigkeit eines CSR-Berichts.

Bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten hat sich daher etabliert, nicht den Gesamtbericht als Prüfungsgegenstand zu beauftragen, sondern die Einhaltung einzelner Beurteilungskriterien einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Zur Abgrenzung von

geprüften und ungeprüften Angaben ist in der Berichterstattung eine Kennzeichnung der zu prüfenden Angaben notwendig.

8.3 ISAE 3000 (Rev.)

Für diese Art der Prüfungsleistung existieren international anerkannte Prüfungsstandards. Mit der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers kann darauf vertraut werden, dass die Qualität der Prüfung mit der einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht vergleichbar ist.

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits seit langem etabliert ist eine Prüfung einzelner Aspekte und Informationen nach dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“.

8.4 Prüfungsintensität

Eine Besonderheit der Prüfung von Aspekten der CSR-Berichterstattung z. B. im Vergleich zur gesetzlichen Prüfung des Lageberichts ist, dass im Rahmen der freiwilligen Beauftragung auch die Prüfungsintensität zu vereinbaren ist. Eine Prüfung nach ISAE 3000 (Rev.) ermöglicht sowohl eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit als auch mit begrenzter Sicherheit.

Das Prüfungsurteil ist daher in Form einer Positivaussage (bei einem Auftrag mit einer hinreichenden Sicherheit) oder in Form einer Negativaussage (bei einem Auftrag mit einer begrenzten Sicherheit) möglich.

8.5 Prüfbereitschaft

Voraussetzungen für eine Prüfung nach ISAE 3000 (Rev.) ist die Prüfbarkeit der CSR-Berichterstattung. Eine Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit kann nur durchgeführt werden, wenn für die Ersteller der CSR-Berichterstattung selbst die Daten hinreichend belastbar sind.

Sind beispielsweise die für die Erhebung der nichtfinanziellen Informationen erforderlichen Berichtsprozesse und internen Kontrollsysteme noch nicht genügend ausgereift, ist ein zeitlich gestuftes Prüfungsvorgehen zu überlegen.

- Im ersten Jahr könnte der Prüfungsschwerpunkt auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der relevanten Prozesse und Kontrollsysteme gelegt werden sowie auf das Vorhandensein und die Wesentlichkeit der Aspekte.
- Darauf aufbauend könnte dann im zweiten Jahr die Prüfung der Angaben nach ISAE 3000 (Rev.) beauftragt werden.

Vor dem Hintergrund einer sich bei vielen Unternehmen erst noch zu entwickelnden Prüfbereitschaft, sind auch die Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung erst ab dem 1. Januar 2019 zu veröffentlichen.

9. FREIWILLIGE PRÜFUNG ALS INTEGRALER BESTANDTEIL DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wie bereits in Abschn. 4.4 erläutert, unterliegen die nichtfinanziellen Angaben im Lagebericht nach § 289b HGB-E **keiner gesetzlichen Prüfungspflicht** (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB-E).

Im Falle einer (freiwilligen) Prüfung aller im Lagebericht enthaltenen Angaben im Rahmen der gesetzlichen Lageberichtsprüfung, bezieht sich das Prüfungsurteil im Zusammenhang mit den nichtfinanziellen Angaben darauf, dass keine wesentlichen Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Berichterstattung bestehen. Dies bedeutet, dass das Prüfungsurteil zum Lagebericht beispielsweise einzuschränken wäre, wenn für wesentliche nichtfinanziellen Angaben keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise erlangt werden können.

Das Prüfungsurteil zum Lagebericht nach § 289 HGB bezieht sich aber auch bei einer Prüfung aller wesentlichen nichtfinanzieller Angaben nicht darauf, ob die nichtfinanzielle Erklärung nach § 289a HGB den gesetzlichen Vorschriften der §§ 289a bis 289e HGB-E entspricht.

Eine Prüfung der Normenkonformität der nichtfinanziellen Erklärung kann nur im Rahmen einer gesonderten Bestätigungsleistung erbracht werden (s. Abschn. 8).

10. AUSBLICK

Die sich aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ergebenden Pflichten erfordern eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem hieraus resultierenden Handlungsbedarf.

Wir können Sie bei Bedarf mit unserem gesamten Leistungsspektrum beratend oder prüfend unterstützen. Von der Konzeptionierung, bis zur Implementierung und Optimierung der Berichterstattungsprozesse und internen Kontrollsysteme, Verlässlichkeit der Berichtsinhalte bis zur Ordnungsmäßigkeit der nichtfinanziellen Erklärung insgesamt.

Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihre Ansprechpartner oder treten Sie in direkten Kontakt mit unseren Spezialisten.

ANSPRECHPARTNER FÜR UNSER LEISTUNGSSPEKTRUM

Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung



Andrea Bruckner
Mitglied des Vorstands
Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin



Yvonne Meyer
Senior Managerin,
Grundsatzabteilung Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsprüferin

Corporate Social Responsibility Services



Ellen Simon-Heckroth
Partnerin, Leiterin Professional
Practice & Governance
Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin



Nils Borcharding
Senior Manager, Professional Practice
& Governance
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Accounting Advisory Services



Dr. Jens Freiberg
Partner, Leiter Accounting Advisory Group
Wirtschaftsprüfer



Dr. Norbert Lüdenbach
Partner, Leiter Accounting Advisory Group
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Forensic, Risk & Compliance



Markus Brinkmann
Partner, Leiter Forensic, Risk & Compliance
CFE



Christoph Wunsch
Partner, Leiter Forensic, Risk & Compliance,
CCSA, CIA

BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH



Dr.-Ing. Kai Steffens
Geschäftsführer BDO Technik- und
Umweltconsulting GmbH



Dr. Andreas Graef, MBA
Geschäftsführer BDO Technik- und
Umweltconsulting GmbH

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zap@bdo.de

www.bdo.de

